

STADT ROSENFELD

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„HOFSTETTEN I, 4.ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m §3 abs.1 PlanSiG im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Planungsstand:	Entwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	31.05.2021 bis 05.07.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit:	04.06.2021 bis 05.07.2021

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 12.04.2021):

1. Lageplan
2. Textteil zum Bebauungsplan
3. Örtliche Bauvorschriften
4. Begründung
5. Umweltbeitrag
6. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Stand: 29. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung.....	2
A.3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	2
A.4	Regionalverband Neckar-Alb	4
A.5	Landratsamt Zollernalbkreis	4
A.6	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	7
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.8	Netze BW GmbH	8
A.9	Gemeinde Dietingen	9
A.10	Gemeinde Vöhringen	9
A.11	Stadtverwaltung Haigerloch	9
A.12	Gemeinde Zimmern unter der Burg.....	9
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	10

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind unten stehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 02.07.2021)	
I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
II. Belange des Straßenbaus Das Plangebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Rosenfeld-Leidringen an der L 435. Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind. Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) ist die Zustimmung der Verkehrskommission erforderlich.	Zur Kenntnisnahme. Betroffen sind demnach die zwei Bauplätze entlang der Tübinger Straße. Die Baufenster in diesem Bereich haben einen Abstand zur Straße von ca. 16 bis 18 m.
A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung (Schreiben vom 01.06.2021)	
Stellungnahme Im Vorhabengebiet ist kein Wald vorhanden. Es bestehen daher keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung der Forstverwaltung ist nicht erforderlich. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis erhält Nachricht hiervon.	Zur Kenntnisnahme.
A.3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 02.07.2021)	
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Obtususton-Formation im Grenzbereich zur darunterliegenden Arietenkalk-Formation. Die Festgesteine werden im Plangebiet meist von quartärer Verwitterungs-/ Umlagerungsbildung mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit bedeckt.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Im obersten Profilabschnitt der Arietenkalk-Formation (Grenzbereich zur Obtususton-Formation) ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 30.06.2021)</p>	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan werden für unbebaute Grundstücke in einem älteren Wohngebiet gestalterische Regelungen zurückgenommen oder geändert.</p> <p>Regionalplanerische Belange werden hiervon nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	Dies wird erfolgen.
<p>A.5 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 05.07.2021)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Technischer Bauverständiger (Ansprechpartner: Herr Knoll, Tel.: 92-1532):</p> <p>Mit der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans "Hofstetten I" in Leidringen sollen die Rahmenbedingungen für die sechs noch unbebauten Grundstücke an eine zeitgemäße Bauweise angepasst werden.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Seitens der Kreisbaumeisterstelle bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.	Zur Kenntnisnahme.
<p>Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772):</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Die untere Wasserbehörde begrüßt folgende Punkte im Bebauungsplan Hofstetten I 4. Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befestigte Flächen (PKW-Stellplätze, Zufahrten, Wegeflächen) sollen wasserdurchlässig gestaltet werden. • Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien, wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. • Gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsentwässerung nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind die Dachflächen als Gründach zu gestalten. <p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Da es sich bereits um ein bestehendes Plangebiet mit bestehender Infrastruktur handelt (Bestandsschutz), lässt sich das Niederschlagswasser nicht ohne erheblichen Aufwand dezentral beseitigen. Wir empfehlen, ggf. Zisternen zur Regenwasserrückhaltung/-nutzung festzuschreiben.</p>	<p>Zisternen sind grundsätzlich zulässig. Eine Verpflichtung ist jedoch nicht vorgesehen, da eine einheitliche Regelung für das gesamte Wohngebiet angestrebt wird.</p>
<p>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342):</p> <p>Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop- noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden wahrscheinlich kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht.</p> <p>Vielmehr bieten sich auch hier Chancen zu einer Erhaltung bzw. Aufwertung der Umweltsituation durch die Festlegung von Pflanzbindungen bzw. durch die Schaffung von neuen Baumquartieren.</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltbelange ist erfolgt und wird nicht kritisiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die Abarbeitung der artenschutzfachlichen Belange ist erfolgt und wird nicht kritisiert.</p> <p>Da ein Brutvorkommen von Vögeln in der „Bauruine“ auf Flurstück Nr. 46/4 und in dem kleinen Baum auf Flurstück Nr. 46/2 nicht gänzlich auszuschließen ist, sollen diese vor Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) entfernt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Angeregt wird in Bezugnahme auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch und § 74 der Landesbauordnung die</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) zu regeln:</p> <p>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Maßnahmen zum Bodenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenspflaster, Rasengitter). 2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen. 3. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. 4. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. 5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. 6. Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzlisten 1 bis ...) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen. 	<p>Die vorgeschlagenen Hinweise sind im Bebauungsplan und in den örtlichen Bauvorschriften bereits enthalten.</p>
<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung</u></p> <p>Aufgrund der Lage am Eyachufer, welches vor allem für Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat darf hier nur insektenfreundlicher Außenbeleuchtung installiert werden, die den nahe gelegenen Überschwemmungsbereich nicht ausleuchten darf.</p> <p>Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung der vorkommenden, jagenden Fledermäuse führen, so dass der Transferkorridor nicht mehr oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann. Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung für die Fledermäuse zu minimieren, soll diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.</p> <p>Zusätzlich müssen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
werden. Die Beschränkung der Beleuchtung im Außenbereich muss auf das Allernötigste beschränkt werden. Ziel muss es sein, ausreichend große dunkle Bereiche zu belassen, die als Nahrungs- oder Jagdareale von Fledermäusen weiterhin genutzt werden können.	Das Plangebiet befindet sich weder im Bereich der Eyach noch im Bereich eines anderen Gewässers. In den örtlichen Bauvorschriften ist die zulässige Art der Außenbeleuchtung jedoch bereits geregelt. Diese ist energiesparend und insektenverträglich zu gestalten.
Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht geäußert.	Zur Kenntnisnahme.
A.6 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart (Schreiben vom 18.06.2021)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im oben genannten Verfahren.</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>In Bezug auf das o. g. Verfahren äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Mittelalterliche Wüstung Hofstetten und vorgeschichtliche Siedlungsreste“, ADAB-Id. 104447980 Arch. Zudem befinden sich im Nahbereich mehrere bekannte und vermutete Kulturdenkmäler, die eine intensive vorgeschichtliche Siedlungstätigkeit im Umfeld des Planungsgebiets erkennen lassen.</p> <p>Auf den im o. g. Bebauungsplan ausgewiesenen Flurstücken können sich daher archäologische Befunde und Funde erhalten haben, die gem. § 2 DSchG Kulturdenkmale sind. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil hier in unbebauten Arealen gute Erhaltungsbedingungen für archäologische Strukturen zu erwarten sind.</p> <p>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht gem. § 6 DSchG grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Jegliche, tiefgreifende Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabträge und Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets bedürfen daher der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen, die in Verbindung mit Bodeneingriffen stehen, frühzeitig Kontakt mit der archäologischen Denkmalpflege aufgenommen werden, um ggf. weitere archäologische Voruntersuchungen/Sondagen im Bereich der betroffenen Flächen durchführen zu können. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da in diesen Arealen mit wissenschaftlichen Ausgrabungen und Dokumentationen zu rechnen ist. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Sollten bei den Voruntersuchungen archäologische Befunde angetroffen werden, ist im Anschluss mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an den Plänen zu den jeweiligen Baumaßnahmen festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ebenfalls durch den Planungsträger finanziert werden muss. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Diese Maßnahmen möglichst frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Darüber hinaus wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls hingewiesen.</p> <p>Ansprechpartner ist: Dr. Mathias Hensch Tel. 07071/ 757-2449; Mail: mathias.hensch@rps.bwl.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.</p>
<p>A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.06.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Hier sind bereits alle Bauplätze durch die Telekom versorgt. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.8 Netze BW GmbH (Schreiben vom 11.06.2021)</p>	
<p>Für die Benachrichtigung über die Beteiligung als Behörde nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung über die öffentliche Auslage bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich derzeit 0,4-kV-Kabel sowie 0,4 kV-Freileitungen der Netze BW GmbH.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen bitten wir die beteiligten Baufirmen, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten, aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten:</p> <p>Telefon: 07351 53-2230</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Telefax: 07351 53-2135</p> <p>E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Zur Versorgung des Gebietes gehen wir davon aus, dass wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern können. Ein eventuell erhöhter elektrischer Leistungsbedarf ist mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.</p> <p>Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.9 Gemeinde Dietingen (Schreiben vom 15.06.2021)</p>	
<p>Wir teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen zum Bebauungsplan „Hofstetten I, 4. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.10 Gemeinde Vöhringen (Schreiben vom 01.06.2021)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Vöhringen bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.11 Stadtverwaltung Haigerloch (Schreiben vom 24.06.2021)</p>	
<p>Herzlichen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Belange der Stadt Haigerloch werden mit der vorgelegten Planung in Bickelsberg überhaupt nicht tangiert. Insofern werden keine Stellungnahmen der Stadt Haigerloch vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.12 Gemeinde Zimmern unter der Burg (Schreiben vom 28.06.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.</p> <p>Die Gemeinde Zimmern unter der Burg sieht Ihre Belange von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Sie wird entsprechend keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.